

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0907/2008
Auskunft erteilt: Herr Waltermann
Ruf: 492 67 29
E-Mail: WaltermH@stadt-muenster.de
Datum: 27.10.2008

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 483, Amelsbüren - Hansa - Businesspark - Münster -Landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz für die Durchschneidung einer Wallhecke in dem Bebauungsplangebiet

Beratungsfolge

25.11.2008 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für die Durchschneidung einer Wallhecke in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 483 wird die landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz erteilt.

Begründung:

Für die geplante HAUPTerschließung des Hansa-Businessparks muss eine Wallhecke südlich der Wiedaustraße zerschnitten werden, siehe beiliegenden Kartenausschnitt. Derartige Wallhecken sind gesetzlich geschützt und deren Beseitigung bzw. Beschädigung ist gemäß § 47 Landschaftsgesetz NW verboten. Im laufenden Bebauungsplanverfahren muss die Untere Landschaftsbehörde zum Satzungsbeschluss eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsgesetzes in Aussicht stellen, damit die Festsetzung im Bebauungsplan vollzogen werden kann.

In seiner Sitzung vom 28.05.2008 hat der in diesem Zusammenhang zu beteiligende Landschaftsbeirat eine landschaftsrechtliche Befreiung für die Durchschneidung der Wallhecke durch die Untere Landschaftsbehörde abgelehnt. Der Landschaftsbeirat begründet seinen Widerspruch insbesondere mit den grundsätzlichen Vorbehalten gegen das großflächige Gewerbe- und Industriegebiet, für das der Beirat unter Berücksichtigung der seiner Meinung nach vorliegenden heutigen Reserven in Münster keinen Bedarf sieht. Vor allem der großflächige Verbrauch von Grund und Boden und der damit verbundene Verlust von Landschaftselementen werden kritisch gesehen.

Die geplante neue Querspange zwischen Kappenberger Damm und Wiedaustraße übernimmt zukünftig Aufgaben sowohl als HAUPTerschließungsstraße für den Hansa-Businesspark als auch als Hauptverbindungsstraße zwischen der neuen Autobahnabfahrt Münster-Hiltrup und den Ortsteilen

Hiltrup und Amelsbüren. Unter verkehrlichen Gesichtspunkten ergab der Abwägungsprozess, dass die gewählte Trassenführung die günstigste Lösung zur Abwicklung der Verkehrsströme darstellt.

Eine sinnvolle Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes unter Schonung der Wallhecke kommt nicht in Betracht.

Durch die Lage der Wallhecke innerhalb des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes ist die Wallhecke zukünftig Belastungen ausgesetzt, die die ökologischen Funktionen der Wallhecke in Mitleidenschaft ziehen und mindern.

Gleichwohl bleibt sie grundsätzlich als Gliederungselement im Baugebiet erhalten.

Die Untere Landschaftsbehörde hält aus den genannten Gründen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsgesetzes für gerechtfertigt.

Da eine Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde durch den Widerspruch des Landschaftsbeirates zur Zeit nicht in Aussicht gestellt werden kann, muss gemäß § 69 Landschaftsgesetz die zuständige Vertretungskörperschaft der Stadt Münster über den Widerspruch entscheiden. Der zuständige Fachausschuss für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ist der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen. Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Der Bebauungsplan Nr. 483 könnte dann in der gegenwärtigen Entwurfsfassung nicht weiter verfolgt werden bzw. der Rat müsste in Abwägung der vorliegenden Interessen eine Entscheidung treffen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

I. V.
Gez.

Paal
Stadtrat

Anlage

Planausschnitt